

# Amtliches Kreisblatt

## Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 09.05.2017, Nr. 17/2017 (Sonderausgabe)

---

---

### Inhalt

#### **Bekanntmachungen des Kreises Herford**

- 113 Bekanntmachung des Kreises Herford Landtagswahl am 14. Mai 2017  
Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse  
in den Wahlkreisen 90 und 91 und der dort gewählten Bewerber/innen Seite 1

#### **Bekanntmachungen der Stadt Löhne**

- 114 Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2017 Seite 3
- 
- 

### **Bekanntmachungen des Kreises Herford**

**113**

#### **Bekanntmachung des Kreises Herford Landtagswahl am 14. Mai 2017 Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen 90 und 91 und der dort gewählten Bewerber/innen**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung wird bekannt gemacht, dass am

**Dienstag, 16. Mai 2017 um 16:00 Uhr,  
im Sitzungssaal 3.00 des Kreishauses in Herford, Amtshausstraße 3**

die 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 in den Wahlkreisen 90 (Herford I – Minden-Lübbecke III) und 91 (Herford II – Minden-Lübbecke IV) stattfindet.

#### **Tagesordnung:**

1. Feststellung der Wahlergebnisse der Landtagswahl am 14. Mai 2017 in den Wahlkreisen 90 (Herford I – Minden-Lübbecke III) und 91 (Herford II – Minden-Lübbecke IV) und der in diesen Wahlkreisen gewählten Bewerber und Bewerberinnen.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Herford, den 05. Mai 2017

gez.

Jürgen Müller  
Der Kreiswahlleiter  
der Wahlkreise  
90 (Herford I - Minden-Lübbecke III) und  
91 (Herford II – Minden-Lübbecke IV)

## Bekanntmachungen der Stadt Löhne

114

### Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2017

#### 1. Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Löhne mit Beschluss vom 15.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	96.328.118 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	97.916.679 Euro

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	92.953.416 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	91.639.805 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.330.852 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.835.273 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.482.362 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.954.600 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.482.362 Euro festgesetzt.

(Darin enthalten ist eine Kreditermächtigung in Höhe von 362.152 € aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“.)

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.955.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.588.561 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 38.000.000 Euro festgesetzt.

(Darin enthalten ist eine Kreditermächtigung in Höhe von 393.000 € aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“.)

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

**(Grundsteuer A) auf 273 v.H.**

(Darin enthalten ist ein Zuschlag von 5 v.H. für die Kosten des Winterdienstes)

1.2 für die Grundstücke **(Grundsteuer B) auf**

**490 v.H.**

(Darin enthalten ist ein Zuschlag von 10 v.H. für die Kosten des Winterdienstes)

### 2. Gewerbesteuer auf

**431 v.H.**

## § 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Jahre 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

Die im Stellenplan mit dem Vermerk **k.w.** versehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber weg. Die im Stellenplan mit dem Vermerk **k.u.** versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW - in der Fassung vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310), vorliegen.

## § 9

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 83 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW sind erheblich, wenn sie 10 % des Ansatzes, mindestens aber 50.000 Euro betragen.

Aufwendungen, die aufgrund innerer Verrechnungen erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Außerdem gelten als unerheblich:

- Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen (z.B. im Personalbereich)
- Rücklagenzuführungen
- Wertberichtigungen auf Forderungen (z.B. Niederschlagungen)
- Jahresabschlussbuchungen (insbes. Buchung von Abschreibungen, Rückstellungen)
- Umschuldungen und Prolongationen von Investitionskrediten.

Gemäß § 21 GemHVO gelten folgende Deckungsregeln:

- Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entspr. Aufwandspositionen (z.B. Spenden, Sponsoring, Landeszuwendungen)
- Aufwandspositionen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig

- Deckungsfähig sind ebenfalls die Haushaltsansätze für die Beschaffung von beweglichen Anlagegütern (unterhalb der Wertgrenze) innerhalb eines Verantwortungsbereiches
- Mehreinzahlungen für Investitionen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen bei der gleichen Maßnahme

Die Mehraufwendungen und die Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf 50.000 Euro festgesetzt. Investitionen unterhalb der Wertgrenze können als Einzelmaßnahmen im Teilfinanzplan ausgewiesen werden.

Geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung NRW sind solche Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, deren voraussichtliche Gesamtkosten den Betrag von 500.000,00 Euro nicht übersteigen.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltssanierungsplan sind gem. §§ 75 Abs. 4, 76 Abs. 2, 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung i.V.m. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 02.03.2017 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage sowie die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz sind von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 03.05.2017, Az.: 31.69 07(3) erteilt worden.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr) bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Str. 41, Zimmer 201 verfügbar gehalten. Die Haushaltssatzung 2017 kann auch im Internet unter [www.loehne.de](http://www.loehne.de) abgerufen werden.

Löhne, 04.05.2017

gez. Poggemöller  
Poggemöller  
Bürgermeister

**Herausgeber und Druck:** Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

**Erscheinungsweise:** Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 17.05.2017 und der 24.05.2017.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter [www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 79, -13 39 oder unter [amtsblatt@kreis-herford.de](mailto:amtsblatt@kreis-herford.de) zu richten.